

**Verwaltungsgebührensatzung  
des  
Kreises Kleve**

---

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen .....	1
§ 2 Höhe der Gebühr.....	1
§ 3 Gebührenfreiheit.....	1
§ 4 Auslagenersatz.....	1
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen .....	2
§ 6 Gebührenschuldner .....	2
§ 7 Fälligkeit .....	2
§ 8 Beitreibung .....	2
§ 9 Säumnis .....	2
§ 10 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide .....	2
§ 11 Inkrafttreten .....	3
Gebührentarif.....	4

---

---

# **Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve**

**vom 13.10.2017**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 685), und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 687) hat der Kreistag des Kreises Kleve am 12.10.2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen erhebt der Kreis Kleve Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die anliegenden Tarifstellen einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsehen, sind bei der Festsetzung der Gebühr der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3**

### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

## **§ 4**

### **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann der Kreis Kleve auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

## **§ 8 Beitreibung**

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW).

## **§ 9 Säumnis**

Säumniszuschläge werden nach § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## **§ 10 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve vom 14.12.2001 in der Fassung vom 02.10.2012 außer Kraft.

## Gebührentarif

### Inhaltsübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
1.1.1	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
1.1.2	ab der 11. Seite jeweils	0,40
1.2	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
1.3	Farbkopien und Farbausdrucke	
1.3.1	im Format DIN A 4	1,10
1.3.2	im Format DIN A 3	1,60
1.3.3	im Format DIN A 2	2,60
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien sowie für die Bereitstellung von Akten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
1.5	Zeugnisweitschriften	
1.5.1	im Format DIN A 4	6,00
1.5.2	im Format DIN A 3	12,00
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ausdrucken, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	3,75
<b>3</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	34,00
<b>4</b>	<b>Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b>	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde einer/eines Beschäftigten der	
4.1	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	34,00
4.2	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	29,50
<b>5</b>	<b>Amtshandlungen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht im besonderen öffentlichen Interesse des Kreises Kleve liegen</b>	0,00 bis 500,00
<b>6</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b>	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde einer/eines Beschäftigten der	

6.1	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	40,50
6.2	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	34,00
6.3	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	29,50
6.4	Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	21,50
<b>7</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	entfallen
<b>8</b>	<b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b>	
	je angefangene 10 Minuten	7,50
<b>9</b>	<b>Prüfungen</b>	
	Die Gebühr für Prüfungen und Beratungen der Kommunen, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Vereine, Stiftungen und dergl. beträgt je angefangene halbe Stunde	34,00
	Die Gebühr entsteht nicht, wenn in besonders gelagerten Fällen im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.	
<b>10</b>	<b>Kreisfeuerwehr-Gerätehaus</b>	
10.1	Reinigung und Pflege von Feuerlöschschläuchen einschl. Druckprüfung	
10.1.1	A-, B- und C-Saugschläuche je Stück	25,50
10.1.2	B-, C- und D-Druckschläuche je Stück	41,50
10.2	Vulkanisieren einer schadhafte Stelle je Stelle einschließlich Material	36,00
10.3	Einbinden von Schlauchkupplungen	
10.3.1	bei B-, C- und D-Druckschläuchen je Kupplung	22,00
10.3.2	bei A-Saugschläuchen je Kupplung	36,00
10.3.3	bei B- und C-Saugschläuchen je Kupplung	22,00
10.4	Füllen von Pressluftflaschen je Liter Flascheninhalt	4,00
10.5	Wartung, Instandsetzung und sonstige Arbeiten an Geräten und Fahrzeugen je angefangene halbe Stunde	22,00
	Für gemeindeeigene Feuerwehrausrüstungen und für die Ausrüstungen der im Katastrophenschutz des Kreises mitwirkenden Organisationen werden Gebühren nach den Pos. 10.1 - 10.5 nicht erhoben.	
	Materialaufwand und Ersatzteile werden mit Ausnahme von Pos. 10.2 zu Tagespreisen berechnet.	
<b>11</b>	<b>Bodenordnungsverfahren der Geschäftsstelle für die Umlegungsausschüsse</b>	
11.1	Bezogen auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Umlegungsplanes werden erhoben:	

11.1.1	für jedes während des Verfahrens formell aufgestellte Umlegungsverzeichnis und durchgeführte Besitzeinweisungsverfahren je Eigentümer	1.000,00
11.1.2	bei vorzeitiger Entlassung aus dem Verfahren für aufgestellte Umlegungsentwürfe je Eigentümer (Umlegungsverzeichnis)	90 v.H. der Gebühr nach Nr. 11.1.1
11.1.3	je Quadratmeter des Umlegungsgebietes, bei einer durchschnittlichen Größe der Zuteilungsgrundstücke	
a.	bis 500 m <sup>2</sup>	1,10
b.	von 501 m <sup>2</sup> bis 800 m <sup>2</sup>	1,00
c.	von 801 m <sup>2</sup> bis 1.500 m <sup>2</sup>	0,95
d.	ab 1.501 m <sup>2</sup>	0,75
11.2	Wird im Zuge der Durchführung eines Umlegungsverfahrens ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so wird für die Bearbeitung je Beteiligter und je Instanz die Gebühr nach 11.1.1 zusätzlich erhoben.	
11.3	In den Fällen einer über das Normalmaß hinausgehenden Mehrarbeit (z. B. bei Besitzüberlassungsvereinbarungen, Fertigung mehrerer Zuteilungsentwürfe, besonderen Entschädigungsregelungen, bei Änderung des Bebauungsplans bzw. Umlegungsplans, Bestellung eines Rechtsvertreters, Sonderverhandlungen und Erörterungen) wird zusätzlich zu den Gebühren nach 11.1 oder 11.2 eine Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend der Tarifstelle 11.5.1 bzw. 11.5.2 erhoben.	
11.4	In den Fällen, in denen sich die Tätigkeit der Geschäftsstelle lediglich auf die Durchführung einzelner Arbeitsabschnitte eines Umlegungsverfahrens, die Beratung oder Mitwirkung bei freiwilligen Umlegungen bzw. bei Maßnahmen zur Vermeidung von Umlegungsverfahren erstreckt, wird die Gebühr entsprechend Tarifstelle 11.5.1 bzw. 11.5.2 nach dem Zeitaufwand berechnet.	
11.5	Gebühr nach Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde:	
11.5.1	einer vermessungstechnischen Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt	44,00
11.5.2	einer sonstigen Fachkraft	30,00
<b>12</b>	<b>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>	
12.1	Zufahrten und Zugänge	
12.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit eine gewerbliche Nutzung nicht vorliegt und von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
12.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	
a.	Zugang	50,00
b.	Zufahrt	200,00



12.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken für Industriewerke, Einkaufszentren, Abgrabungen, Deponien, Recyclinganlagen, Großdiscotheken und Speditionsbetriebe	
a.	je Zugang	600,00 bis 1.000,00
b.	je Zufahrt	3.700,00 bis 6.100,00
12.1.4	von sonstigen - nicht in Ziffer 12.1.3 erfassten - gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, Windkraftanlagen sowie Gärtnereien, Garten- und Baumschulbetrieben, soweit nicht gebührenfrei nach Tarifstelle 12.1.1,	
a.	bis zu 1 Jahr	120,00 bis 600,00
b.	länger dauernd	600,00 bis 3.000,00
c.	je Zugang	150,00 bis 750,00
12.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
12.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (z.B. Anschlussleitungen für PV-Anlagen), mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Fernmelde-/Datenleitungen, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
a.	bis zu 1 Jahr	120,00 bis 600,00
b.	länger dauernd	600,00 bis 3.000,00
12.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse	gebührenfrei
12.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen i. S. d. Eisenbahnkreuzungsgesetzes	entfallen
12.2.4	Förderbänder und ähnliches einschl. Masten, Schächte und dergleichen	
a.	bis zu 1 Jahr	120,00 bis 600,00
b.	länger dauernd	600,00 bis 3.000,00
12.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	
a.	bis zu 1 Jahr	120,00 bis 600,00
b.	länger dauernd	600,00 bis 3.000,00
12.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
12.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (z.B. Anschlussleitungen für PV-Anlagen), mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Fernmelde-/Datenleitungen, Wasser sowie den öffentlichen Abwasserleitun-	

	gen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	600,00
12.3.2	Gleise	entfallen
	a. der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	
	b. sonstige je angefangene 100 m	
12.3.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
12.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
12.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
12.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
	a. bis zu 1 Jahr	30,00 bis 120,00
	b. länger dauernd	150,00 bis 600,00
12.4.3	Automaten	30,00 bis 300,00
12.4.4	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m <sup>2</sup> monatlich in Anspruch genommener Verkehrsfläche	10,00
12.4.5	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	
12.4.5.1	gewerblich	
	a. bis zu 1 Jahr	60,00 bis 300,00
	b. länger dauernd	300,00 bis 1.500,00
12.4.5.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
12.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
12.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten pro Tag	150,00 bis 300,00
12.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches pro Tag	150,00 bis 300,00
12.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen pro Tag	150,00 bis 300,00
12.6	Verwaltungsgebühren	
12.6.1	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird zusätzlich eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v.H. der nach Ziffer 12.1 bis 12.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr erhoben,	
	a. mindestens jedoch	40,00
	b. höchstens	400,00
12.6.2	Für die Genehmigung baulicher Anlagen im Anbauverfahren nach § 25 Abs. 4 StrWG NW je angefangene 500,00 EUR Rohbausumme 0,50 EUR	
	a. mindestens jedoch	40,00
	b. höchstens	400,00
12.6.3	Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 3 StrWG NW	100,00

12.6.4	Zustimmung nach § 68 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz und zusätzlich	100,00
a.	für kreuzende Leitungen je Einzelfall	15,00
b.	für längsverlegte Leitungen je angefangenen Kilometer	25,00
<b>13</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
	Zulassung von Ausnahmen gemäß § 54 a Satz 2 LG NRW	25,00 bis 250,00
	Auslagen und sonstige Kosten werden gesondert berechnet.	
<b>14</b>	<b>Kreisjugendzeltplatz „Eyler See“</b>	
14.1	Für Gruppen und Einzelpersonen, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ansässig bzw. tätig sind	
14.1.1	Übernachtungen auf dem Jugendzeltplatz je Person und Nacht	2,00
14.1.2	Für die Benutzung der kreiseigenen Blockhäuser und Großraum- zelte in der Größe bis 10 m x 5,50 m je Nacht	15,00
14.1.3	Für die Benutzung der kreiseigenen Blockhäuser und Großraum- zelte in der Größe über 10 m x 5,50 m je Nacht	20,00
14.1.4	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen an Feiertagen, Tagen vor Feiertagen sowie freitags und sams- tags (Hauptzeit)	
a.	je Person und Tag	0,50
b.	Mindestgebühr	10,00
14.1.5	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen - soweit nicht von Ziffer 14.1.4 erfasst (Nebenzeit)	
a.	je Person und Tag	gebührenfrei
b.	Mindestgebühr	gebührenfrei
14.1.6	Für die Benutzung von Waschmaschine oder Wäschetrockner je Wasch- oder Trockengang	1,00
14.1.7	Benutzung eines Grills durch Tagesgruppen	
a.	Benutzung	5,00
b.	Kaution für Reinigung	10,00
14.1.8	Miete für Audio/Lichtanlage pro Tag	50,00
14.2	Für Gruppen und Einzelpersonen, die außerhalb des Zuständig- keitsbereiches des Kreisjugendamtes ansässig bzw. tätig sind	
14.2.1	Übernachtungen auf dem Jugendzeltplatz an Feiertagen, Tagen vor Feiertagen sowie freitags und samstags (Hauptzeit) je Person und Nacht	4,50
14.2.2	Übernachtungen auf dem Jugendzeltplatz - soweit nicht von Zif- fer 14.2.1 erfasst (Nebenzeit) je Person und Nacht	3,75
14.2.3	Für die Benutzung der kreiseigenen Blockhäuser und Großraum- zelte in der Größe bis 10 m x 5,50 m je Nacht	20,00
14.2.4	Für die Benutzung der kreiseigenen Blockhäuser und Großraum- zelte in der Größe über 10 m x 5,50 m je Nacht	30,00
14.2.5	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen an Feiertagen, Tagen vor Feiertagen sowie freitags und sams- tags (Hauptzeit)	
a.	je Person und Tag	1,00
b.	Mindestgebühr	20,00

14.2.6	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen - soweit nicht von Ziffer 14.2.5 erfasst (Nebenzeit)	
a.	je Person und Tag	0,50
b.	Mindestgebühr	10,00
14.2.7	Tagesnutzung durch Einzelpersonen und Kleingruppen bis zu 9 Personen, je Person und Tag	3,00
14.2.8	Für die Benutzung von Waschmaschine oder Wäschetrockner je Wasch- oder Trockengang	1,00
14.2.9	Benutzung eines Grills durch Tagesgruppen	
a.	Benutzung	10,00
b.	Kautions für Reinigung	10,00
14.2.10	Miete für Audio/Lichtanlage pro Tag	100,00
<b>15</b>	<b>Kinder- und Jugendfreizeitstätte Fingerhutshof</b>	
15.1	Für Gruppen, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ansässig bzw. tätig sind	
15.1.1	Übernachtungen in der Jugendfreizeitstätte je Person und Nacht	3,00
15.1.2	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen an Feiertagen, Tagen vor Feiertagen sowie freitags und samstags (Hauptzeit)	
a.	je Person und Tag	0,50
b.	Mindestgebühr	10,00
15.1.3	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen - soweit nicht von Ziffer 15.1.2 erfasst (Nebenzeit)	
a.	je Person und Tag	gebührenfrei
b.	Mindestgebühr	gebührenfrei
15.1.4	Für die Benutzung von Waschmaschine oder Wäschetrockner je Wasch- oder Trockengang	1,00
15.1.5	Benutzung eines Grills durch Tagesgruppen	
a.	Benutzung	5,00
b.	Kautions für Reinigung	10,00
15.1.6	Miete für Audio/Lichtanlage pro Tag	50,00
15.2	Für Gruppen und Einzelpersonen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes ansässig bzw. tätig sind	
15.2.1	Übernachtungen in der Jugendfreizeitstätte an Feiertagen, Tagen vor Feiertagen sowie freitags und samstags (Hauptzeit) je Person und Nacht	5,00
15.2.2	Übernachtungen in der Jugendfreizeitstätte - soweit nicht von Ziffer 15.2.1 erfasst (Nebenzeit) je Person und Nacht	4,50
15.2.3	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen an Feiertagen, Tagen vor Feiertagen sowie freitags und samstags (Hauptzeit)	
a.	je Person und Tag	1,00
b.	Mindestgebühr	20,00

15.2.4	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen - soweit nicht von Ziffer 15.2.3 erfasst (Nebenzeit)	
a.	je Person und Tag	0,50
b.	Mindestgebühr	10,00
15.2.5	Tagesnutzung durch Einzelpersonen und Kleingruppen bis zu 9 Personen, je Person und Tag	3,00
15.2.6	Für die Benutzung von Waschmaschine oder Wäschetrockner je Wasch- oder Trockengang	1,00
15.2.7	Benutzung eines Grills durch Tagesgruppen	
a.	Benutzung	10,00
b.	Kaution für Reinigung	10,00
15.2.8	Miete für Audio/Lichtanlage pro Tag	100,00
<b>16</b>	<b>Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	
16.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten	
16.1.1	Amtliche Bescheinigungen, Befundscheine, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung	20,25 bis 55,25
16.1.2	Amtsärztliche Zeugnisse und Gutachten	55,25 bis 600,00
16.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen	65,00
16.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Ausgrabung einer Leiche	40,00
16.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 16.1.1 und 16.1.2 zu erheben).	
16.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O des Gebührenverzeichnisses, 0,7 bis 1,15fache Sätze für die Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7 bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ

---

16.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
16.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/ § 3 GOZ)	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
16.5	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	16,00 bis 270,00

---